

33. Wird durch Unterlassung von Widerspruch gegen den Teilungsplan im Verteilungstermine die Verfolgung eines Schadensersatzanspruches aus unrichtiger Aufstellung des Teilungsplanes ausgeschlossen?

330. § 115. 330. §§ 876ffg.

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1941 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)  
w. G. (Rl.). V 102/40.

I. Landgericht Mag.

Der Kläger und der Vater seiner von ihm geschiedenen Ehefrau, der am 26. April 1937 verstorbene Landwirt R., waren je zur Hälfte Miteigentümer des Grundstücks G. Bl. 15. Nur auf der Hälfte des R. lastete für dessen Tochter, die vormalige Ehefrau des Klägers, unter Abt. II Nr. 11 des Grundbuchs eine Leibrente und ein Miteil. Auf R.s Antrag fand im Jahre 1935 die Teilungsversteigerung des Grundstücks statt; am 13. März 1935 wurde es dem Antragsteller R. unter Bestehenbleiben eingetragener Belastungen, darunter auch der Post II Nr. 11, für sein Meistbargelb von 20000 RM. zugeschlagen. Im Verteilungstermin vom 8. Mai 1935 blieb unberücksichtigt, daß die zu übernehmende Post II Nr. 11 mit einem Anrechnungswerte von 6000 RM. ganz zu Lasten des Erstehers R. ging und daher mit der Hälfte des Betrags zugunsten des Klägers auszugleichen war. Wäre das geschehen, so würde auf eine nicht übernommene Hypothek von 10000 RM., die einem Bruder des Klägers, dem Landwirt Alfred G., an dessen Eigentumshälfte zustand, ein um 3000 RM. höherer Betrag zur Hebung gekommen sein, während dieser Bruder jetzt mit 4685,92 RM. ausgefallen ist.

Mit einer Eingabe vom 4. Mai 1935 hatte der Kläger den Ausgleichsanspruch durch seinen Rechtsanwalt R. zur Berücksichtigung bei der Verteilung angemeldet. Im Verteilungstermine war außer dem Kläger und dem seinen Rechtsanwalt vertretenden Bürovorsteher auch der Bruder des Klägers, Alfred G., zugegen gewesen. Die Niederschrift besagt, daß über den aufgestellten — die Ausgleichung nicht vorsehenden — Teilungsplan sofort verhandelt und daß ein Widerspruch weder erhoben worden, noch von Amts wegen zu berücksichtigen gewesen sei. Die Verteilung hatte sofort stattgefunden. Noch an demselben Tage hatte der Rechtsanwalt R. namens des Klägers schriftlich Widerspruch eingelegt, womit er die Nichtberücksichtigung des Ausgleichsanspruchs als böllig unverständlich rügte und ausführte, daß die Verteilung, soweit nicht Gläubiger zu befriedigen waren, nicht Sache des Verfahrens, der Überschuß vielmehr mangels Einigung der Miteigentümer zu hinterlegen gewesen sei. Eine gegen die Nichtberücksichtigung eingelegte sofortige Beschwerde hat der

Anwalt des Klägers nach Hinweis auf ihre Unzulässigkeit zurückgenommen.

Der Kläger trägt vor, daß er mit Ausgleichsklage zunächst seinen früheren Miteigentümer R. unter Streitverkündung an den Beklagten in Anspruch genommen habe, daß er aber mit dieser Klage durch Urteil des Oberlandesgerichts B. vom 12. Dezember 1938 abgewiesen worden sei, weil einen Bereicherungsanspruch nicht er, sondern nur sein Bruder Alfred H. wegen seines Ausfalls in der Zwangsversteigerung geltend machen könne; eine von ihm schon dort behauptete Abtretung des Anspruchs seines Bruders an ihn sei als nicht genügend erwiesen angesehen worden.

Indem er, jetzt gestützt auf eine Abtretung seines Bruders vom 7. Mai 1939, weiter behauptet, daß sich im R.'schen Nachlasse keinerlei Masse mehr befinde, nachdem das Grundstück G. Bl. 15 Erbhof geworden und auf eine Enkelin R.'s übergegangen sei, fordert er mit der Klage nunmehr aus dem Rechte seines Bruders Schadensersatz vom beklagten Deutschen Reich wegen Amtspflichtverletzung des Versteigerungsrichters. Seinem Antrage gemäß ist der Beklagte verurteilt worden, ihm 3000 RM. nebst Zinsen zu zahlen. Der Beklagte hatte dem Amtsgerichtsrat B. in F. den Streit verkündet, der jedoch dem Verfahren nicht beigetreten ist. Die vom Beklagten mit Einwilligung des Gegners unmittelbar eingelegte Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Oberlandesgericht.

#### Aus den Gründen:

Das Landgericht begründet die Verurteilung wie folgt: Daß dem verstorbenen R. aus dem Versteigerungserlöse 3000 RM. zugeflossen seien, die Alfred H. zugestanden hätten, bestreite auch der Beklagte nicht. Durch diese unrechtmäßige Verteilung habe der Versteigerungsrichter eine ihm gegenüber Alfred H. obliegende Amtspflicht verletzt, ohne sich damit entlasten zu können, daß jener im Verteilungstermin am 8. Mai 1935 zugegen gewesen sei und gegen den Teilungsplan keinen Widerspruch erhoben habe. Im Unterlassen des Widerspruchs könne keine Veräumung eines Rechtsmittels im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB. gefunden werden, weil Alfred H. darauf habe vertrauen dürfen, daß der Versteigerungsrichter den gesetzlichen Verteilungsvorschriften genügen werde und daß in dem Teilungsplane, den er zwar wohl verstanden, dessen Unrichtigkeit er aber nicht erkannt habe, seine An-

sprüche gewahrt sein würden. Das Versagen anderweiter Ersatzmöglichkeit ergebe sich aus den Akten über die Verwaltung des Nachlasses N. Verjährung liege nicht vor, weil Alfred G. von seinem Anspruchs erst im Vorprozeß durch das Berufungsurteil vom 12. Dezember 1938 sichere Kenntnis erlangt habe. Angriffe der Revision richteten sich gegen die Auslegung des § 839 Abs. 3 BGB., gegen die Verneinung anderweiter Ersatzmöglichkeit und gegen die Verwerfung der Verjährungseinrede.

1. Gegen die Ausführungen des angefochtenen Urteils, die dahin gehen, dem Klageanspruch stehe nicht entgegen, daß der geschädigte Hypothekengläubiger Alfred G. im Verteilungstermine vom 8. Mai 1935 dem Teilungsplane nicht widersprochen habe, wendet sich die Revision nur unter dem Gesichtspunkt, ob sich Alfred G. damit eines die Ersatzpflicht des Beklagten ausschließenden, fahrlässigen Nichtgebrauchs eines Rechtsmittels schuldig gemacht habe (§ 839 Abs. 3 BGB.). Darüber hinaus war aber nach § 559 ZPO. zugunsten der Verteidigung des Beklagten zu prüfen, ob nicht auch abgesehen von der Frage eines Verschuldens im Sinne der genannten Vorschrift die Ersatzpflicht des Beklagten nach den das Verteilungsverfahren regelnden gesetzlichen Bestimmungen schon durch das bloße Unterlassen des Widerspruchs im Verteilungstermin ausgeschlossen wurde. Nach § 877 Abs. 1 ZPO., der, wie die Vorschriften der §§ 876 bis 882 daselbst überhaupt, auf das Verfahren der Teilungsversteigerung eines Grundstücks gemäß §§ 180, 105 ffg., § 115 Abs. 1 ZBG. entsprechende Anwendung findet, wird gegen einen Gläubiger, der im Verteilungstermine weder erschienen ist noch vor dem Termine beim Gericht Widerspruch erhoben hat, angenommen, daß er mit der Ausführung des Planes einverstanden sei, und diese Folgerung gilt auch gegen einen Gläubiger, der im Verteilungstermine zwar erschienen war, aber weder dem Teilungsplan ausdrücklich widersprochen, noch sich ausdrücklich dem von einem anderen erhobenen Widerspruch angeschlossen hat (Jonas-Pohle ZPO. 16. Aufl. Bem. I zu § 877 unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 26 S. 423 ffg.; Jädel-Gütke ZBG. 7. Aufl. S. 551 Bem. a zu § 877 ZPO.). Alfred G. war erschienen, hat aber, was die Niederschrift ergibt und auch der Kläger nicht bestritten, weder dem erst im Termin aufgestellten Teilungsplane selbständig widersprochen, noch sich den schriftlich vorliegenden Widerspruch zu eigen gemacht, der in der Geltendmachung des Ausgleichungsanspruchs

seines Bruders, des Klägers, durch dessen Rechtsanwalt R. laut der Eingabe vom 4. Mai 1935 zu finden war. Ohne solche Aneignung konnte aber zugunsten von Alfred G. kein Widerspruch seines Bruders, obwohl sich mit diesem sein eigener Widerspruch nach Grund und Ziel gedeckt haben würde, wirksam werden. Möchte jene Eingabe allerdings als vor dem Verteilungstermine schriftlich erhobener Widerspruch gegen den demnächst aufgestellten Teilungsplan anzuerkennen und als solcher im Verteilungstermine nach § 115 Abs. 1 ZPO. selbst dann zu behandeln und zu berücksichtigen gewesen sein, wenn von dem erschienenen Widersprechenden (Kläger) nicht nochmals ausdrücklich widersprochen, sondern, wie hier, geschwiegen wurde, so handelt es sich doch nur um einen Widerspruch des Klägers aus eigenem Rechte, nicht aus dem Rechte des Bruders, dessen Schaden hier allein in Frage steht. Im Verteilungstermine stand aber jeder Beteiligte für sich. Dem durch die Art der Verteilung bedrohten Hypothekengläubiger konnte der Widerspruch eines anderen, des bisherigen Grundstückeigentümers und Hypothekenschuldners, mag es auch sein Bruder sein, als solcher nicht zustatten kommen. In der Übergehung dieses Widerspruchs war auch eine Alfred G. gegenüber begangene Amtspflichtverletzung des Versteigerungsrichters nicht zu finden, und zugunsten eines Schadensersatzanspruchs seines Bruders kann sich der Kläger auf einen nur von ihm persönlich eingelegten Widerspruch nicht berufen.

Ist demnach davon auszugehen, daß gegen Alfred G. mangels eines von ihm im Verteilungstermin eingelegten Widerspruchs die Annahme seines Einverständnisses mit der „Ausführung des Planes“ eingreift, so kann doch dem Landgericht nicht entgegengetreten werden, wenn es sich im angefochtenen Urteil zwar nicht ausdrücklich, aber mittelbar auf den Standpunkt gestellt hat, daß aus jenem Einverständnis die weittragende Folgerung einer Preisgabe des Schadensersatzanspruchs nicht gezogen werden dürfe, der dem Schweigenden aus einer bei Aufstellung des Teilungsplans ihm gegenüber begangenen Amtspflichtverletzung erwachse. Das anzunehmende Einverständnis mit der Ausführung des Teilungsplans ist dahin zu begrenzen, daß der Gläubiger der Durchführung der Verteilung gemäß dem Teilungsplane sich nicht widersetzen, das Verteilungsverfahren nicht hemmen wolle (vgl. über die rein verfahrensrechtliche Bedeutung der Vorschrift besonders Seuffert-Walßmann ZPO. 12. Aufl.

Bem. 1 zu § 877 Abs. 1, Bem. 2b zu § 878 Abs. 2; RRG. Bd. 39 S. 377 [380], Bd. 76 S. 379 [381 unten]). Es darf aber nicht ausdehnend dahin ausgelegt werden, daß sich der Gläubiger damit kraft sachlichrechtlichen Verzichts der Ansprüche begeben wolle, die ihm etwa aus einer zur Zeit der Widerspruchsmöglichkeit noch nicht erkennbaren und übersehbaren, geschweige denn erkannten und übersehenen Amtspflichtverletzung bei Aufstellung des Teilungsplanes erwachsen könnten. Eine Folge von solcher sachlichrechtlichen Tragweite aus der auf bloßes Schweigen im Verteilungstermine begründeten Unterstellung des Einverständnisses mit der Ausführung des Planes herzuleiten, kann nicht als Wille des Gesetztes angesehen werden. Es sei auf § 878 Abs. 2 RRG. verwiesen, wonach die Befugnis des widersprechenden Gläubigers, sein besseres sachliches Recht gegen einen befriedigten Gläubiger im Wege der Klage geltend zu machen, durch die Verfümmung der Frist des Abs. 1 und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen wird. Wenn diese Vorschrift zwar nur von dem widersprechenden Gläubiger handelt, so ist doch in der Rechtsprechung anerkannt, daß aus ihr kein Schuß auf das Gegenteil zuungunsten des Nichtwidersprechenden entnommen werden darf. Auch diesem bleibt daher die Befugnis der Durchsetzung seines besseren Rechts außerhalb des Verteilungsverfahrens gewahrt. Handelt es sich freilich im vorliegenden Falle nicht um einen (Rang-) Streit mehrerer Gläubiger untereinander und nicht um einen Anspruch, welcher der schon zur Zeit des Verteilungsverfahrens bestehenden sachlichen Rechtslage entspringt, so muß doch zugunsten eines Schadenersatzanspruches aus Amtspflichtverletzung des Versteigerungsrichters, der erst im Laufe des Verteilungsverfahrens durch unrichtige Aufstellung des Teilungsplans entsteht, in gleicher Weise die Rechtsverfolgung außerhalb des Verteilungsverfahrens offen gehalten werden. Allerdings ist der Schaden des Gläubigers Alfred S. nicht schon durch die Aufstellung des Teilungsplans allein, sondern erst dadurch entstanden, daß die Verteilung diesem Plane gemäß durchgeführt wurde. Aber der ursächliche Zusammenhang ist damit nicht unterbrochen; vielmehr stellt sich die planmäßige Verteilung gerade als die regelmäßige, dem natürlichen Verlaufe der Dinge entsprechende Folge der (unrichtigen) Planaufstellung dar. Die Unterstellung einer Genehmigung des falschen Teilungsplans im Sinn eines Verzichts auf die sachlich-rechtliche Haftung aus der Amtspflichtverletzung ist der bloßen Unter-

lassung eines Widerspruchs im Verteilungsverfahren gegen die Ausführung des Teilungsplans nicht zu entnehmen.

Daß in der dem § 182 Abs. 2 BGG. zuwiderlaufenden Aufstellung des Teilungsplans eine auch Alfred S. als dem beteiligten Hypothekengläubiger gegenüber begangene, fahrlässige Amtspflichtverletzung des für die Aufstellung verantwortlichen Zwangsversteigerungsrichters lag, hat das Landgericht rechtlich bedenkenfrei und ohne Bestreiten des Beklagten angenommen. Von dieser Voraussetzung aus genügte demnach die bloße Tatsache der Unterlassung des Widerspruchs im Verteilungsverfahren als solche zur Abweisung der Klage nicht. Doch ist weiter zu prüfen, ob der Klageanspruch nach § 839 Abs. 3 BGG. deshalb ausgeschlossen ist, weil in dem Unterlassen des Widerspruchs der schuldhafte Nichtgebrauch eines Rechtsmittels zu erblicken sei. Gemäß der weiten Auslegung, welche die Rechtsprechung dem Begriffe des Rechtsmittels im Sinne des § 839 Abs. 3 gegeben hat, ist auch der Widerspruch im Verteilungsverfahren, der unmittelbar der Abwendung des aus unrichtiger Verteilung drohenden Schadens dient, als Rechtsmittel im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen. Es kommt deshalb auf die Frage an, ob der Nichtgebrauch unter den vorliegenden Umständen schuldhaft war. Dagegen, daß dies das Landgericht verneint hat, wendet sich die Revision des Beklagten in erster Reihe. Auf die (naheliegende) Möglichkeit, daß dem Alfred S., solange er im Verteilungstermine noch widersprechen konnte, die Eingabe seines Bruders vom 4. Mai 1935 und ihre Begründung bekannt geworden sei, was ihn um so mehr hätte veranlassen können, sich wenigstens dem Widerspruch seines Bruders anzuschließen, ist mangels dahingehender Behauptungen des Beklagten nicht einzugehen. Konnte aber das Landgericht bedenkenfrei annehmen, daß der Bruder des Klägers, ein bürgerlicher Land- und Gastwirt, als Laie in rechtlichen Dingen und besonders in den schwierigen Fragen des Zwangsversteigerungsverfahrens die Unrichtigkeit des Teilungsplans, vor den er erst im Verteilungstermine gestellt wurde, nicht erkannt hat, so ist ihm auch darin beizutreten, daß es dem Bruder des Klägers die Versäumung besserer Vorbereitung auf den Verteilungstermin und namentlich der Zuziehung eines rechtskundigen Beraters nicht als Verschulden bei Unterlassung des Widerspruchs zugerechnet hat. Die Revision versucht, aus § 115 Abs. 1 Satz 1 BGG., wonach über den Teilungsplan sofort zu verhandeln ist, eine besondere, hier durch Nichterfüllung

schuldhaft verletzte Verpflichtung des anwesenden Bruders des Klägers zur sorgfältigen Prüfung des aufgestellten Teilungsplans herzuweisen. Aber dem verantwortlichen, sachkundigen Leiter des Verteilungsverfahrens gegenüber durfte Alfred S. darauf vertrauen, daß der Plan, für dessen Prüfung nur geringe Zeit zur Verfügung stand, nicht gegen die Vorschrift des § 182 Abs. 2 ZPO. aufgestellt sein würde. In Betreff der unterlassenen Zuziehung rechtskundigen Beistandes macht die Revision für sich eine Entscheidung des III. Zivilsenats des Reichsgerichts III 120/35 vom 29. November 1935 geltend, wo gegen den Anspruch aus Amtspflichtverletzung des Zwangsversteigerungsrichters in den Entscheidungsgründen allerdings allgemein ausgeführt ist, daß, wenn der Laie mit seinen Rechtskenntnissen der Lage nicht gewachsen sei — und das sei für Fragen des Zwangsversteigerungsverfahrens in aller Regel der Fall und jedermann geläufig —, sein Verschulden schon darin liege, daß er nicht rechtzeitig einen rechtskundigen Berater zugezogen habe. Aber jener Fall lag wesentlich anders als der hier gegebene. Dort handelte es sich um die Veräumung rechtzeitiger Beschwerdebefugnisse gegen einen Zuschlagsbescheid und konnte dem Laien zugemutet werden, daß er sich über die Möglichkeiten einer Anfechtung der ihm vorliegenden gerichtlichen Entscheidung rechtzeitig unter Befragung eines Rechtskundigen unterrichtete. Im vorliegenden Falle dagegen würde die Bejahung des Verschuldens voraussetzen, daß in einem Verfahren, für welches kein Anwaltszwang besteht, jeder daran Beteiligte verpflichtet wäre, sich gegen mögliche Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften durch den leitenden Richter mittels Zuziehung rechtskundigen Beistandes im voraus zu sichern. Daß der III. Zivilsenat mit jener Ausführung eine so weitgehende Verpflichtung habe feststellen wollen, kann seinem in der Besonderheit des Falles wurzelnden Ausdruck nicht entnommen werden.

2. In der Nichtanwendung des § 839 Abs. 3 BGB. ist hiernach kein Rechtsfehler des angefochtenen Urteils zu erblicken. Zu rechtlichen Bedenken geben dagegen die kurzen Begründungen Veranlassung, mit denen der Vorderrichter die Einwendungen des Beklagten aus § 839 Abs. 1 Satz 2 und § 852 BGB. zurückweist (wird näher dargelegt).